

Zusatzvereinbarung

zum Baukadervertrag

betr. Lohn 09 sowie Anpassung Baukadervertrag

vom 15. Oktober 2008

Der **Schweizerische Baumeisterverband (SBV)** einerseits sowie
Baukader Schweiz und
die **Schweizerische Kader-Organisation (SKO)** andererseits

treffen in Ergänzung zum Baukadervertrag vom 18. September 2007 folgende Vereinbarung:

Gestützt auf die Protokollvereinbarung vom 27. März 2008 zum Baukadervertrag vom 18. September 2007 sowie den Verhandlungen vom 3. Juli, 23. September und 15. Oktober 2008 vereinbaren die ob genannten Parteien folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zum Baukadervertrag:

Teil A Anpassung Lohn

Art. 1 Lohnempfehlung 09

Die Vertragsparteien empfehlen in Anwendung von Art. 22.1 Baukadervertrag den diesem Vertrag unterstehenden Betrieben, den diesem Baukadervertrag unterstehenden Polieren und Werkmeistern:

- a. eine generelle Lohnanpassung von 2 % auf der Grundlage des Einzellohnes per 31. Dezember 2008 zu gewähren sowie
- b. eine individuelle Lohnanpassung auszurichten. Um diese Anpassung vornehmen zu können, hat der Betrieb die Lohnsumme der diesem Vertrag unterstehenden Poliere und Werkmeister, Basis 30. November 2008, um 0,4 % zu erhöhen und die Erhöhung den Polieren und Werkmeistern aufgrund ihrer Leistung zu verteilen.

Teil B Anpassung Baukadervertrag

Art. 2 Anpassung der Minimallöhne

In Abänderung von Art. 10.2.1 sowie Anhang 3 des Baukadervertrags betragen die Minimallöhne ab 1. Januar 2009 in Franken pro Monat:

- | | | |
|------------------|-----|---------------|
| a. Lohnzone ROT | CHF | 6'540.– / Mt. |
| b. Lohnzone BLAU | CHF | 6'285.– / Mt. |
| c. Lohnzone GRÜN | CHF | 6'030.– / Mt. |

Art. 3 Anpassung der Mittagessenentschädigung

Die Mittagessenentschädigung gemäss Art. 12.2.2 Baukadervertrag wird von heute mindestens CHF 12.– per 1. Januar 2009 auf CHF 13.– erhöht. Alle weiteren Bestimmungen von Art. 12.2.2 bleiben unverändert.

Art. 4 Anpassung des Baukadervertrags an die arbeitszeitlichen Bestimmungen des LMV 08

Der Baukadervertrag wird im Art. 8 wie folgt an die arbeitszeitlichen Bestimmungen des LMV 08 (Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe vom 14. April 2008) angepasst:

Art. 7 Begriff Arbeitszeit

7.1 Als Arbeitszeit gilt die Zeit, während der sich Arbeitnehmende zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten haben.

7.2 Nicht als Arbeitszeit gelten:

- a) der Weg zum und vom Arbeitsort. Bezüglich Reisezeit gilt Art. 12.3 Baukadervertrag.
- b) Znünpausen mit festgelegtem Arbeitsunterbruch.

7.3 Ein Teilzeitarbeitsvertrag ist schriftlich abzuschliessen. Er hat den genauen Anteil der Jahressollarbeitszeit zu enthalten. Der Anteil der zuschlagsfreien Wochenarbeitszeit sowie die für Feiertage, Ferien, Krankheit, Unfall etc. anzurechnenden Stunden reduzieren sich entsprechend.

7.4 Verhandlungspflicht Vertragsparteien (*unverändert*)

Art. 8 Jährliche Arbeitszeit (Jahrestotalstunden), wöchentliche Arbeitszeit, Überstunden usw.**8.1 Jährliche Arbeitszeit (Jahrestotalstunden)**

8.1.1 Die Jahresarbeitszeit ist die Brutto-Sollarbeitszeit im Kalenderjahr, während welcher Arbeitnehmende ihre Arbeitsleistung zu erbringen haben und vor Abzug der allgemeinen Nichtleistungsstunden, wie bezahlte Feiertage und der individuellen Nichtleistungsstunden, wie Ferien, Krankheit, Unfall, Schutzdiensttage usw.

8.1.2 Die massgeblichen Jahres-Totalstunden betragen im ganzen Vertragsgebiet 2'112 Stunden (365 Tage : 7 = 52,14 Wochen x 40,5 Stunden).

8.1.3 Für Feiertage, Ferien sowie individuelle Ausfalltage infolge Krankheit, Unfall und anderer Abwesenheiten werden pro Tag die Stunden gemäss dem für das entsprechende Jahr geltenden betrieblichen Arbeitszeitkalender bzw. dem am Ort des Betriebs geltenden sektionalen Arbeitszeitkalender angerechnet.

8.1.4 Beim Eintritt und beim Austritt eines Arbeitnehmers während des Jahres berechnet sich die Arbeitszeit pro rata gemäss dem für das entsprechende Jahr geltenden betrieblichen oder sektionalen Arbeitszeitkalender. Beschäftigten im Monatslohn werden beim Austritt die über dem pro-rata-Anteil der Jahressollstunden gemäss Art. 8.1.2 liegenden Stunden zusätzlich zum Grundlohn vergütet.

8.1.5 Über die tägliche, wöchentliche und monatliche Arbeitszeit ist durch den Arbeitgeber eine detaillierte Kontrolle zu führen.

8.2 Wöchentliche Arbeitszeit¹

8.2.1 Arbeitszeitkalender

Die Normalarbeitszeit wird durch einen Arbeitszeitkalender festgelegt. Soweit ein Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) vorliegt, richtet sich die Gestaltung und Änderung des Arbeitszeitkalenders nach diesem Gesamtarbeitsvertrag. Bei dessen Fehlen hat der Betrieb einen Arbeitszeitkalender zu erstellen.

8.2.2 Rahmen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel:

- a) minimal 37,5 Wochenstunden (= 5 x 7,5 Stunden) und
- b) maximal 45 Wochenstunden (= 5 x 9 Stunden).

8.2.3 Abweichungen

Der Betrieb kann den Arbeitszeitkalender für den ganzen Betrieb oder einzelne Teile (Baustellen) unter Berücksichtigung von Art. 8.2.2 und der maximalen Jahressollstundenzahl wegen Arbeitsmangels, Schlechtwetters oder technischer Störungen nachträglich abändern. Dabei können die minimalen Wochenstunden unterschritten und die maximalen Wochenstunden bis höchstens 48 Stunden überschritten werden. Die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit muss jedoch in einem zwingenden Zusammenhang zum Vorfall stehen, welcher vorgängig zu einer Reduktion der Arbeitszeit führte. Eine wiederholte Anpassung des Arbeitszeitkalenders ist möglich.

8.2.4 Modalitäten

Die nachträgliche Abänderung des Arbeitszeitkalenders gemäss Art. 8.2.3 kann nur für die Zukunft Wirkung entfalten. Die Mitspracherechte der Arbeitnehmenden gemäss Art. 48 Arbeitsgesetz und Art. 69 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz sind einzuhalten. Der Arbeitszeitkalender und seine allfälligen Änderungen müssen für alle betroffenen Mitarbeitenden zugänglich sein.

8.2.5 Behandlung von nicht gearbeiteten Ausfallstunden

Ist im Nachhinein im Vergleich zur früheren Arbeitszeitreduktion weniger Mehrarbeit erforderlich, dann geht die Differenz zu Lasten des Arbeitgebers, d. h. der Arbeitgeber darf am Jahresende den Lohn des Arbeitnehmenden nicht entsprechend kürzen, obwohl der Arbeitnehmende insgesamt weniger gearbeitet hat. Ein Übertrag in Form von Reservestunden ist nicht möglich.

8.2.6 Verletzt der Arbeitszeitkalender gesamtarbeitsvertragliche oder gesetzliche Bestimmungen, kann die zuständige paritätische Berufskommission begründet Einspruch erheben und ihn zurückweisen.

8.3 Arbeitsfreie Tage

8.3.1 An Sonntagen, kantonalen Feier- und öffentlichen Ruhetagen sowie an Samstagen und am 1. August wird nicht gearbeitet.

8.3.2 In begründeten Fällen kann an arbeitsfreien Tagen nach Art. 8.3.1 gearbeitet werden. Der Betrieb hat der zuständigen paritätischen Berufskommission mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen.

8.3.3 Alle an einem Samstag gearbeiteten Stunden geben Anspruch auf einen Geldzuschlag von 25 %. Allfällige höhere, vertraglich vereinbarte Zuschläge (Anhänge) bleiben vorbehalten.

¹ Regelung der Schichtarbeit siehe Art. 11.4 in diesem Vertrag.

- 8.4 Anwesenheit** (*früher 8.2: unverändert*)
8.5 Besondere Regelungen (*früher 8.3: unverändert*)

8.6 Überstunden

8.6.1 Die über die wöchentliche Arbeitszeit gemäss Arbeitszeitkalender hinaus geleisteten Stunden sind Überstunden.

8.6.2 Übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden, so ist die weitergehende Arbeitszeit Ende des Folgemonats zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25% zu bezahlen. Im Übrigen dürfen pro Monat maximal 20 im laufenden Monat erarbeitete Überstunden auf neue Rechnung vorgetragen werden, sofern und soweit der Gesamtsaldo 100 Stunden nicht übersteigt. Alle weiteren im laufenden Monat erarbeiteten Überstunden sind ebenfalls am Ende des Folgemonats zum Grundlohn zu entschädigen.

8.6.3 Der Arbeitgeber ist berechtigt, vom Arbeitnehmenden den ganzen oder teilweisen Ausgleich des bestehenden Überstundensaldos durch Freizeit gleicher Dauer zu verlangen. Er nimmt dabei auf die Wünsche und Bedürfnisse des Arbeitnehmenden soweit möglich Rücksicht, indem insbesondere ganze Tage als Ausgleich angeordnet werden.

8.6.4 Der Überstundensaldo ist bis Ende März jedes Jahres vollständig abzubauen. Ist dies aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise nicht möglich, ist der verbleibende Saldo Ende März zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25% zu entschädigen.

8.6.5 Bei Austritt während des Kalenderjahres ist analog wie in Art. 8.6.4 basierend auf dem Pro rata-Anteil der Jahresarbeitszeit zu verfahren.

8.6.6 Minderstunden (Minusstunden) dürfen am Ende des Arbeitsverhältnisses nur mit der Lohnforderung verrechnet werden, sofern die Minderstunden auf ein Verschulden des Arbeitnehmers zurückzuführen sind und die Verrechnung nicht unverhältnismässig ist.

- 8.7 Kurzarbeit und witterungsbedingte Betriebseinstellungen bei Inanspruchnahme der Schlechtwetterentschädigung** (*früher 8.5: unverändert*)

Art. 5 Anpassung der Regelung über die Finanzierung des Vollzugs

Art. 26 Finanzierung des Vollzugs wird wie folgt angepasst:

- 26.1 Grundsatz** (*unverändert*)
26.2 Beteiligung (*unverändert*)
26.3 Rechtsform (*unverändert*)

26.4 Zweck des Vollzugsfonds

Der Vollzugsfonds bezweckt die Deckung der Kosten im Vollzug, allfällig weiterer Verträge sowie des Baukadervertrages und der lokalen GAV, die allfällige Unterstützung von Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie die allfällige Erfüllung weiterer Aufgaben vornehmlich sozialen Charakters. Grundsätzlich haben alle diesem Vertrag unterstellten Poliere und Werkmeister einen Beitrag von 0,42 %* der suvapflichtigen Lohnsumme zu leisten; die diesem Vertrag unterstellten Betriebe haben einen Beitrag von 0,02 %* der suvapflichtigen Lohnsumme der dem Vollzugsfonds unterstellten Arbeitnehmender zu leisten. (* Die Werte beruhen auf dem LMV 08 und können sich künftig ändern.)

26.5 Zweck des Bildungsfonds

Soweit und insofern ein paritätischer Bildungsfonds besteht, bezweckt er die Anwerbung und Förderung des Berufsnachwuchses sowie die Förderung der Aus- und Weiterbildung. Soweit und insofern ein paritätischer Bildungsfonds besteht, haben grundsätzlich alle diesem Vertrag unterstellten Betriebe sowie die diesem Vertrag unterstellten Poliere und Werkmeister je einen Beitrag von 0,28 %* der suvpflichtigen Lohnsumme, insgesamt also 0,56 %* der suvpflichtigen Lohnsumme der dem Bildungsfonds unterstellten Arbeitnehmender, zu leisten. (* Die Werte beruhen auf dem LMV 08 und können sich künftig ändern.)

26.6 Regelung Einzelheiten (unverändert)

26.7 Vorbehalt bestehende Einrichtungen (unverändert)

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe² am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt für die Dauer des Baukadervertrags.

Zürich, 31. Oktober 2008

FÜR DEN SCHWEIZERISCHEN BAUMEISTERVERBAND

Daniel Lehmann

Werner Messmer

Heinrich Bütikofer

FÜR DEN SCHWEIZERISCHEN BAUKADERVERBAND

Brigitta Bienz

Adrian Hässig

Urs Bendel

FÜR DIE SCHWEIZERISCHE KADER-ORGANISATION

Urs Meier

Rolf Büttiker

Beat Zürcher

² Genehmigt von der Delegiertenversammlung des Schweiz. Baumeisterverbands am 31. Oktober 2008 und vom Zentralvorstand von Baukader Schweiz am 24. Oktober 2008.